

Die Haftpflicht der Beamten.



**Nach Reichsrecht
und dem Recht der deutschen Bundesstaaten
unter Berücksichtigung der Haftpflicht
des Staates (Gemeindeverbandes u. s. w.)**

dargestellt von

Landrichter Dr. Delius.



Berlin 1901.
J. J. Neine's Verlag

V o r w o r t.

Die Materie der Haftpflicht der Beamten bezw. des Staates (öffentlich-rechtliche Korporation) für den aus rechtswidrigen Handlungen der Beamten erwachsenen Schaden hat leider nur in den §§ 839 ff. B.G.B. und im § 12 der Reichs-Grundbuchordnung eine reichsrechtliche Regelung gefunden, während Art. 77 E.G. z. B.G.B. die bisherige Buntschichtigkeit im Uebrigen bestehen ließ. Eine Zusammenstellung des geltenden Rechts, welche bisher noch fehlte, erscheint mit Rücksicht auf die engen Beziehungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten geboten, umso mehr als der Geschädigte in manchen Staaten und bei manchen Verwaltungszweigen nicht den schuldigen Beamten, sondern direkt dem Staat oder die öffentlich-rechtliche Korporation, in deren Diensten der Beamte steht, in Anspruch nehmen muß, also durch falsche Klageanstellung sich leicht unnütze Kosten zuziehen kann. Da die Ersatzansprüche des Geschädigten unter Umständen erst in 30 Jahren verjähren, war es angezeigt, auch das bisherige Recht zur Darstellung zu bringen.

Der Stoff erwies sich bei der Bearbeitung spröder, als vorausgesetzt werden konnte. Alle Möglichkeiten zu erörtern, war mit Rücksicht auf die überaus große Zahl von Dienstvorschriften und daraus folgenden Amtspflichten nicht möglich, jedoch ist auf jede Beamtenkategorie, soweit etwas besonderes für sie in Betracht kam, ausführlich eingegangen. Auch die Haftpflicht der nicht zu den Beamten zählenden Personen, der Geschworenen und Schöffen, der Schiedsrichter, der Beisitzer in den Sondergerichten, der Rechtsanwälte u. s. w., ist der Vollständigkeit halber mit-erörtert.

Um den Werth des Buches zu erhöhen sind überall praktische Fälle aus der Judikatur in die Darstellung mit eingeflochten, ja der § 37 ist ausschließlich derselben gewidmet.

Für die Beschaffung der im § 36 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen spricht der Verfasser allen denen, welche ihm dabei behilflich waren, insbesondere den hohen Staatsministerien verschiedener Bundesstaaten, hiermit nochmals seinen besten Dank aus.

Auf die Zusätze S. 133 ff. sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Cottbus, im Februar 1901.

Der Verfasser.

Verzeichniß der Abkürzungen.

- a.a.O. = am angegebenen Orte.
 Abg. H. = Abgeordnetenhaus.
 Abs. = Absatz.
 a. E. = am Ende.
 A.G. = Ausführungs-gesetz.
 A.L.R. = Allg. Landrecht für die preuß. Staaten.
 And. Ans. = Anderer Ansicht.
 Art. = Artikel.
 Bd. = Band.
 bezw. = beziehungsweise.
 B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
 Bl. = Blatt.
 Bolze = Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen.
 C.P.O. = Civilprozeßordnung für das deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898.
 Deutsch. Jur. Ztg. = Deutsche Juristen-Zeitung (Verlag von Liebmann).
 E. = Entscheidung.
 E.G. 3. = Einführungs-gesetz zum
 Entsch. = Entscheidung.
 Ges. = Gesetz.
 Gl. Ans. = Gleicher Ansicht.
 Gruchot = Gruchot's Beiträge.
 G.S. = Gesetzsammlung.
 G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich in der Fassung vom 17. Mai 1898.
 J.M.Bl. = Preussisches Justizministerialblatt.
 Komp. Ger. = Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung des Kompetenz-konfliktes.
 K.G. = Kammergericht.
 Komm. = Kommentar.
 M.Bl. f. d. i. V. = Preuß. Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
 Mot. = Motive.
 N. = Note.
 Obertr. = Preussisches Obertribunal.
 O.L.G. = Oberlandesgericht.
 O.V.G. = Preuß. Oberverwaltungsgericht.
 R.G. = Reichsgericht.
 R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
 R.O.H.G. = Reichsoberhandelsgericht.
 S. = Seite.
 Seuff. Arch. = Seuffert's Archiv.
 St.P.O. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
 St.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
 vgl. = vergleiche.

Litteraturverzeichnis.

- Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. III.
 Endemann, Einführung in das B.G.B.
 Foerster-Eccius, Preuß. Privatrecht.
 Geiser, Die civilrechtl. Verantwortlichkeit der Beamten aus rechtswidrigen Amtshandlungen. Freiburg (Schweiz) 1899.
 Häffner, Ueber die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Richter (Syndikatsklage). Freiberg i. B. 1885.
 Huther, Haftung der Grundbuchbeamten, in der Mecklenburgischen Zeitschrift für Rechtspflege. Bd. XVII, S. 98.
 Kappelmann, Haftpflicht der öffentl. Corporationen für schädigende Handlungen ihrer Beamten bei Ausübung der öffentl. Gewalt, im Preuß. Verwaltungsblatt XX, 485.
 Kayser, Staatsamt und Staatsdienst. Inauguraldissertation. Regensburg 1899.
 Klewitz, Die Entschädigungsansprüche aus rechtswidrigen Amtshandlungen. Berlin 1891.
 König, Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten. Frankfurt (Main) 1879.
 Nöldeke, Die civilrechtl. Haftung des Richters nach dem B. G. B. in Gruchot's Beiträgen 42, 795.
 Oberneck, Das formelle Reichsgrundbuchrecht in Gruchot's Beiträgen 43, 466 ff.
 Pfeiffer, Practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Bd. II, S. 381.
 Pfizer, Die civilrechtl. Verantwortlichkeit der Beamten, im Archiv f. d. civil. Praxis 72, 92.
 Rosenstock, Haftung der Beamten nach dem B. G. B., im Preuß. Verwaltungsblatt XX, 557.
 Scholz, Die Haftung des Richters nach dem B.G.B. in der Juristischen Zeitschr. für Elßaß-Lothringen, Jahrgang 22, S. 366;
 Schwarze, Haftung des Richters, in der Zeitschr. für Rechtspfl. N. f. Bd. XI (1853), S. 113 ff., Bd. XII, (1854) S. 289 ff.
 Stephan, Haftpflicht der Beamten, in der Zeitschr. für Gemeindebeamte. 1901, S. 13 ff.
 Sundheim, Praktische Rechtsfragen (1827) I. Ueber Schadensstiftung durch Staatsbeamte und Haftverbindlichkeit des Staates dafür.
 Weber, Ueber die Haftung des Richters, in der Zeitschr. f. Civilrecht u. Praxis, Bd. VII, (1834) S. 1 ff.
 Zachariae, Ueber die Haftungsverbindlichkeit des Staates aus rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen seiner Beamten, in der Zeitschr. f. die gesammte Staatswissenschaft. Bd. XIX, S. 582-652.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 1. Einleitung	1—2
§ 2. Die Haftpflichtfrage im Allgemeinen	3
§ 3. Der Staat als Vermögenssubjekt und als Inhaber von Hoheitsrechten	4—6
§ 4. Anwendbarkeit des alten und des neuen Rechts	6

Abtheilung I.

Schadensersatzpflicht bei Ausübung der öffentlichen Gewalt . .	6—95
§ 5. Geschichtlicher Ueberblick	6

Theil I.

Haftpflicht des Staates (Kommunalverbandes u. s. w.)

§ 6. Allgemeines	8
§ 7. Das bisherige Recht der deutschen Bundesstaaten	10—13
§ 8. Das jetzige Recht der deutschen Bundesstaaten	13—17
A. Haftpflicht auf Grund von Reichsgesetzen.	
B. Haftpflicht auf Grund von Landesgesetzen.	

Theil II.

Haftpflicht des Beamten	17—87
-----------------------------------	-------

Abschnitt I.

Haftpflicht des Beamten gegenüber Dritten Privatpersonen u. s. w.)	17—85
---	-------

Kapitel I.

Gesetzliche Bestimmungen	17—20
§ 9. Altes Recht	17—20
§ 10. Neues Recht	20

Kapitel II.

Allgemeines	20—29
-----------------------	-------

§ 11. Begriff des Beamten und der Amtshandlung	20—27
§ 12. Verletzung einer dem Beamten gegenüber einem Dritten obliegenden Amtspflicht	27—29

Kapitel III.

Die Schuldfrage	29—44
§ 13. Voratz und Fahrlässigkeit des Beamten	29—36
§ 14. Verschulden mehrerer Personen	36—44
I. Haftung eines Kollegiums	36—43
Altes Recht. Jüngeres Recht.	
II. Haftung mehrerer Beamten und eines Beamten im Verein mit einem Nichtbeamten	43—44

Kapitel IV.

Die Schadenfrage	44—56
§ 15. Verursachung des Schadens (Kausalzusammenhang)	44—45
§ 16. Konkurrirtendes Verschulden des Beschädigten	45—51
§ 17. Der Schaden insbesondere	51
§ 18. Umfang des Schadenersatzes	51—53
§ 19. Subsidiarität des Ersatzanspruches	53—55
§ 20. Vererbung des Ersatzanspruches	55
§ 21. Verjährung desselben	55—56

Kapitel V.

Haftung besonderer Beamtenkategorien	56—85
§ 22. Die Grundbuchbeamten	56—64
A. Altes Recht	56
B. Das frühere preussische Recht insbesondere	57—58
C. Das neue Recht	59—64
I. Reichsrecht	59—63
II. Das Recht der einzelnen Bundesstaaten	63—64
§ 23. Der Vormundschaftsrichter, Mitglieder des Familienraths, der Testaments-, Arrest- und Zwangsvollstreckungsrichter	65—68
§ 24. Der Spruchrichter	68—78
§ 25. Schiedsrichter	78
§ 26. Der Gerichtsvollzieher	78—81
§ 27. Der Notar	81—82
§ 28. Der Rechtsanwalt und öffentliche Sachverständige	82—85

Abschnitt II.

Haftungspflicht der Beamten gegenüber dem Staat u. s. w.	85—87
§ 29. Der Staat u. s. w. als direkt Geschädigter	85—86
§ 30. Der Staat u. s. w. als Regressnehmer	86—87

Theil III.

Die Geltendmachung des Schadenerstattungsanspruches	87—95
§ 31. Auf dem Wege der ordentlichen Klage	87—91
§ 32. Auf anderen Wegen	91—92
§ 33. Schutzmittel des Beamten	92
A. Die Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde.	92—94
B. Strafen bei leichtfertig erhobenen Syndikatsklagen	84
§ 34. Die Exekutionsprivilegien der Beamten	94—95

Abtheilung II.

§ 35. Schadenerstattspflicht bei Vornahme privatrechtl. Akte	95—102
--	--------

Anhang.

§ 36. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der deutschen Bundesstaaten	103—119
§ 37. Haftpflichtfälle aus der Praxis	120—132
Zusätze und Berichtigungen	133
Sachregister	137



Einleitung.

Hat ein Beamter¹⁾ in Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen oder in Folge Unterlassung derselben Jemandem einen Schaden zugefügt, so fragt es sich, wer hat für denselben aufzukommen. Haftet der Beamte oder haftet der Staat bezw. die öffentlich rechtliche Korporation, in deren Diensten der Beamte steht? Haftet Beamter oder Staat ein jeder für sich allein oder haften sie als Gesamtschuldner bezw. der Staat als Bürge? Ist die Haftpflicht des Staates nur eine subsidiäre, im Falle des Unvermögens des Beamten? Darf der Staat, wenn er den Schaden ersetzt hat, gegen den schuldigen Beamten Regreß nehmen? Wie verhält es sich mit dem Ersatz des Schadens, welchen der Beamte nicht einer Privatperson, sondern dem Staate (Korporation) selbst, in dessen Diensten er steht, zugefügt hat?

Alle diese Fragen sollen in der nachstehenden Abhandlung zur Erörterung gelangen und zwar unter Berücksichtigung des Rechts der einzelnen Bundesstaaten.

Um indeß das Gebiet, auf den wir uns zu bewegen haben, klar zu umschreiben, wird hervorgehoben, daß es sich nur um die Haftpflichtsfälle handelt, in denen ein *r e c h t s w i d r i g e s* Verhalten des Beamten den Schaden herbeigeführt hat, sei es bei Vornahme von Privatrechtsgeschäften, sei es bei Ausübung der dem Beamten übertragenen öffentlichen Gewalt.

Die Frage der Haftung für Beschädigungen von Privatpersonen durch *r e c h t m ä ß i g e* Amtshandlungen der Organe des Staates u. s. w. scheidet aus. Wenn hier überhaupt eine Haftung vorliegt, wie z. B. in den durch § 75 Einl. zum preuß. Allg. Landrecht gedeckten Fällen, so ist nur der Staat der Ersatzpflichtige, nicht etwa sein ausführendes Organ, der Beamte.

In Preußen ist überdies der Staat keineswegs für jeden durch einen Beamten bewirkten schädigenden Eingriff in das Recht des Einzelnen zur Entschädigung verpflichtet. Das vormalige preuß. Obertribunal (Striethorst, Arch. Bd. 86 S. 97) hat die gegen

¹⁾ Wegen des Begriffs vergl. § 11.

Tellus, Haftpflicht der Beamten.

den preuß. Fiskus von einem preußischen Rheder aus dem Grunde erhobene Schadenersatzklage, weil der preuß. Gesandte in China das Auslaufen eines für den Transport von Ruß gescharterten Schiffes verhindert hatte, abgewiesen.

Bezüglich der Haftpflicht des Staates oder Kommunalverbandes u. s. w. für rechtswidrige Amtshandlungen seiner Beamten ist in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten ein einheitlicher Rechtszustand noch nicht erzielt.¹⁾ Auf der einen Seite stehen die Interessen der Privatpersonen, welche die widerrechtliche Schädigung ihres Vermögens ohne Darbietung eines Äquivalents regelmäßig als ein bitteres Unrecht empfinden werden, auf der anderen Seite diejenigen des Staates und seiner Beamten, deren pekuniäre Mittel eventuell als Ersatzobjekt zu dienen haben.

Die Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten kann Rechtsfolgen dreifacher Art herbeiführen, nämlich disciplinarische, strafrechtliche und civilrechtliche. Die drei Arten von Rechtsfolgen schließen sich nicht gegenseitig aus, sie stehen nicht in alternativer Konkurrenz, sondern sie können gleichzeitig nebeneinander eintreten, sofern in dem pflichtwidrigen Verhalten der Beamten die Voraussetzungen für alle drei Arten von Rechtsverletzungen enthalten sind.

Die strafrechtliche und disciplinarrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten wird nur insoweit berührt werden, als dies zum Verständniß der civilrechtlichen Beamtenverantwortlichkeit, welche den Gegenstand des vorliegenden Buches bildet, erforderlich erscheint.

¹⁾ Vergl. unten § 36 Anhang.

§ 2.

Die Haftpflichtfrage im Allgemeinen.

Zwecks Beantwortung der Haftpflichtfrage bezüglich des entstandenen Schadens muß unterschieden werden,

ob der Beamte a) in Ausübung der ihm anvertrauten privatrechtlichen Verrichtungen oder

b) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat; bezw. ob der Staat (öffentlich-rechtl. Korporation u. f. w.)

a) als Fiskus, als privatrechtliche Person, als Vermögenssubject, oder

b) als Inhaber der Hoheitsrechte und der Regierungsgewalt erscheint.

In den Fällen zu a) sind maßgebend die §§ 31 und 89 B.G.B.,¹⁾ für die Haftung des Staates (Korporation u. f. w.) und die §§ 839—841 B.G.B.²⁾ für die Haftung des Beamten.

In den Fällen zu b) entscheidet über die Haftung des Staates u. f. w. gemäß Art. 77 E.G. z. B.G.B. das Landesrecht³⁾ der einzelnen Bundesstaaten, über die Haftung des Beamten dagegen wiederum die §§ 839—841 B.G.B.²⁾ und speziell des Vormundschaftsrichters die §§ 1674 und 1848 B.G.B.⁴⁾ Wegen der Haftpflicht der Grundbuchbeamten vgl. unten § 22.

§ 3.

Der Staat als Vermögenssubject und als Inhaber von Hoheitsrechten.

In Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt der Beamte dann, wenn es sich um Ausübung von Rechten und um Erfüllung von Pflichten handelt, welche ihre Quelle nicht im Privatrecht haben, bei dem der Staat nicht als Fiskus, nicht als Subject von Privatrechten, sondern als Inhaber von Hoheitsrechten

¹⁾ Vergl. § 35 unten.

²⁾ Vergl. § 10.

³⁾ Dasselbe ist in den Ausführungsgesetzen z. B.G.B. vielfach neu geregelt. Vergl. § 36 unten.

⁴⁾ Vergl. § 23 unten.

4 Der Staat als Vermögenssubject und als Inhaber von Hoheitsrechten.

oder der oder einer Regierungsgewalt, in Betracht kommt.¹⁾ Hier greift der Staat auf Grund seiner obrigkeitlichen Machtbefugnisse in der Form von Urtheilen oder verbindlichen Beschlüssen und Verfügungen in die Rechtsphäre seiner Unterthanen ein. Bei Wahrnehmung der sonstigen staatsdienstlichen Functionen besteht kein Herrschaftsverhältniß, kraft dessen einseitig Rechtsverhältnisse geschaffen werden, vielmehr stehen sich der Staat und das Publikum als koordinirte Subjecte gegenüber. Dies gilt in den Fällen, wo der Staat als Fiskus in privatrechtliche Beziehungen tritt, wie ein Privater gewerbliche Unternehmungen betreibt (Eisenbahnen, Post- und Telegraphenanstalten, Bergwerke, Salinen, Taback- und Porzellanfabriken u. s. w.) oder wo die einzelnen Behörden des Staates zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Staatsaufgaben genöthigt sind, nebenher privatrechtliche Geschäfte abzuschließen (Arbeits-, Lieferungsverträge u. s. w.).²⁾ An dem privatrechtl. Charakter der vom Staate abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ändert es nichts, wenn in gewissen Verhältnissen z. B. beim postalischen oder Eisenbahn-Verkehr die freie Entschließung der Contrahenten in Bezug auf die Fixirung des Vertragsinhalts gesetzlich eine Beschränkung erfährt. Wenn auch bei Staatsanleihen, staatlichen Garantieübernahmen oder dergl. öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte mit unterlaufen, so wird man doch die betreffenden Geschäfte, soweit es sich um ihren Abschluß und ihre Erfüllung handelt, nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurtheilen haben.

Ein Beamter kann sowohl privatrechtliche wie öffentlich-rechtliche Functionen zu erfüllen haben. Der Landgerichtspräsident ist Richter und schließt auch namens des Justizfiskus Verträge z. B. über Lieferung von Materialien ab.

Es ist nicht immer sicher, ob eine einzelne Function der Beamten aus dem öffentlichen Recht entspringt oder aus dem Privatrecht.

Letzteres ist für das Gebiet des Preuß. Rechts angenommen, wo es sich um gesetzliche Pflichten handelt, die jeder Eigenthümer hat, also auch der Fiskus als Eigenthümer von Grundstücken oder als Bauherr, Bauunternehmer u. s. w.

So ist die Pflichtbarkeit des Fiskus ausgesprochen: für das Scheitern eines Rahnes bei einer Eisenbahnbrücke durch Aufrennen

¹⁾ Dem Staate stehen gleich die Gemeinden, Kreise u. s. w. überhaupt die öffentlich-rechtlichen Corporationen, soweit denselben die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Functionen anvertraut ist. In diesem Falle erscheinen sie als Organe des Staates, die staatliche Rechte ausüben.

²⁾ Meuwis, S. 66.

Der Staat als Vermögenssubject und als Inhaber von Hoheits-
rechten.

auf eine nicht signalisirte Verpfählung,¹⁾ für Ueberschwemmung einer Wiege durch den unbefugten Wasserstau bei einer fiskalischen Mühle, Beschädigung durch Einsturz einer mangelhaft konstruirten Mauer auf fiskalischem Boden,²⁾ Beschädigung eines Menschen durch Sturz in eine vorschriftswidrig offen gelassene Grabenleitung auf einem Bahnhof des Eisenbahnfiskus,³⁾ für Beschädigung durch Sprengungen beim Straßenbau,⁴⁾ für Beschädigung durch mangelhaften Zustand der Bedachung einer Badehalle.⁵⁾

Die Haftbarkeit eines Provinzialverbandes ist anerkannt bei einer unzulässigen Deichanlage,⁶⁾ diejenige der Stadtsgemeinde als Eigenthümerin einer Brücke bezüglich des beim Passiren der Brücke durch deren vorschriftswidrigen Zustand angerichteten Schadens.⁷⁾

Bezüglich der Frage, ob es sich um eine öffentlich-rechtliche oder um eine privatrechtliche Function handelt, sind in der Rechtsprechung folgende Fälle vorgekommen:

1. die Ausstellung der sog. Unschädlichkeitsatteste ist nicht die Ausübung einer Function der Direction in Vertretung und im Interesse der Landschaft (altpreussischer landschaftl. Creditverband), sondern die Ausübung einer vom Staate ihr im öffentlichen Interesse delegirten behördlichen Function.⁸⁾

2. die von einem landschaftlichen Creditverband im Wege der Zwangsvollstreckung verhängte Sequestration eines bespfandbrieften Gutes stellt sich als die Ausübung einer öffentlich-rechtlichen, der Landschaft als Behörde zustehenden Befugniß dar.⁹⁾

3. Ein Beamter hatte für den Fiskus Lieferungsscheine empfangen und unterschlagen. Der Fiskus ist verurtheilt, weil durch die Ablieferung im Interesse des Fiskus eine Privatverbindlichkeit begründet sei.¹⁰⁾ Diese Entscheidung ist indeß nicht zu billigen und steht, da es sich um einen Act der Regierungsgewalt handelt, mit der sonstigen Judikatur des Obertribunals in Widerspruch.

4. Ein Zollkreuzer, welcher dazu bestimmt ist, durch seine Fahrten den richtigen Eingang der Zölle zu kontrolliren und herbeizuführen, dient nicht zum gewerbsmäßigen Betriebe der Schifffahrt, sondern zur Ausübung des Hoheitsrechtes auf Erhebung der Zölle.

¹⁾ Obertr., Strieth. Arch. 27, 128.

²⁾ Obertr., Entsch. 61, 1.

³⁾ Entsch. der R.O.G. S. 201.

⁴⁾ R.G. E. 17, 105.

⁵⁾ R.G. E. 31, 246.

⁶⁾ R.G. E. 26, 300.

⁷⁾ Obertr. Entsch. 14, 92.

⁸⁾ R.G. VI 5, 11. 1891. E. 28, 335.

⁹⁾ O.L.G. Stettin in R.G. E. 29, 234.

¹⁰⁾ Simon und Stampf, Rechtsprüche 2, 221.

6 Abtheilung I. Schadenersatzpflicht bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.

Die Verletzung gewisser schiffahrtspolizeilicher Vorschriften seitens des Schiffsführers begründet nicht eine Verantwortlichkeit des Eigenthümers des Schiffes, des Fiskus, denn diese Vorschriften richten sich nicht gegen den Schiffseigenthümer als solchen, sondern gegen den Schiffsführer, der Fall der Nichterfüllung einer dem Fiskus als Eigenthümer obliegenden gesetzlichen Verpflichtung liegt also nicht vor.¹⁾

Vgl. auch § 7 unter a (Depositenwesen).

§ 4.

Anwendbarkeit des alten und des neuen Rechts.

Durch das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene R.G.B. sowie die Ausführungsgeetze und Nebengeetze zu demselben sind die über unsere Materie ergangenen Geetze vielfach abgeändert.

Für die Frage, ob das alte oder neue Recht zur Anwendung zu bringen, ist maßgebend der Zeitpunkt der Vollendung des Versehens des betreffenden Beamten. Wann derselbe eingetreten ist, muß daher in jedem einzelnen Falle festgestellt werden. Liegt er vor dem 1. Januar 1900, so ist das alte Recht maßgebend. Auf den Zeitpunkt, in welchem der Schaden eingetreten ist, kommt es nicht an.²⁾ Vgl. Art. 170 E.G. z. R.G.B.

Abtheilung I.

Schadenersatzpflicht bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.

§ 5.

Geschichtlicher Ueberblick.

Das römische Recht enthält keine allgemeinen Vorschriften über die privatrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten. Ueberschritten letztere ihre Amtsbefugnisse und begingen sie dabei ein Delict z. B. Sachbeschädigung, so hafteten sie wie Private.³⁾ Nur gegen den Richter, welcher ein ungerechtes Urtheil gefällt hat, wird der dadurch verletzten Partei ein Anspruch auf Schadenersatz gewährt.⁴⁾

¹⁾ R.G. III 19. Dez. 1893, E. 32, 144.

²⁾ Turnau, Grundbuchordnung II, 545.

³⁾ 1 13 D. de per. et commodo 18, 6.

⁴⁾ 1 15 D. de judiciis 5, 1; 1 6 D. de extraord. cogn. 50, 13.

31. März 1873 (R.G. Bl. S. 61) § 13, daß jeder Reichsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich ist. Im übrigen und insbesondere auch in Betreff des näheren Inhalts jener Verantwortlichkeit und der einzelnen damit zusammenhängenden, im Reichsbeamtengeetze nicht entschiedenen Fragen sind die Grundsätze des für die Rechtsstellung des betreffenden Reichsbeamten anzuwendenden Partikularrechts maßgebend.¹⁾ Es finden nämlich für Reichsbeamte Anwendung diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche an ihren Wohnorten für die activen bezw. für die aus dem Dienst geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathstaates (§ 21) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preussischen Rechts zur Anwendung.

Theil I.

Haftpflicht des Staates (Communalverbandes u. f. w.)

§ 6.

Allgemeines.

Die Frage der Haftung des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen seiner Beamten ist seit langer Zeit Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung. Die früher sogar noch von Bluntschli, Staatsrecht S. 46 getheilte Ansicht, daß der Staat (oder die Gemeinde) dann für den von dem Beamten verursachten Schaden hafte, wenn er sich bei Anstellung desselben oder bei der Aufsicht über seine Dienstführung eines dolus oder eines culpa schuldig gemacht habe, ist jetzt aufgegeben.²⁾

Gegen die allgemeine Haftung des Staates ist zunächst geltend gemacht, daß durch die Annahme derselben der Gesamtheit der Steuerpflichtigen eine neue Last aufgebürdet werde, was nicht angehe. Hiergegen ist zu sagen, daß der Fall der Inanspruchnahme des

¹⁾ Jetzt gelten die §§ 839 ff. B.G.B. selbstverständlich auch für Reichsbeamte.

²⁾ Eine Haftung für culpa in instituendo läßt sich niemals auf den Staat, sondern immer nur auf einen höheren Beamten zurückführen. Vergl. § 90 II, 10 M.R.N.